

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Präambel

Grundsätzlich wird begrüßt, dass seit Jahren bekannten Problemen bei der Pflegegeldeinstufung von Kindern, Jugendlichen und Demenzerkrankungen Rechnung getragen wird. Bei den einzelnen Bestimmungen ergeben sich jedoch Kritikpunkte, die im Folgenden näher erläutert werden.

Im § 4 Abs. 3 ist davon die Rede, dass bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen ein Erschwerniszuschlag anzuwenden ist, um den Mehraufwand für pflegeerschwerende Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten. Dieser Erschwerniszuschlag ist jedoch nur in Fällen einer Schwerstbehinderung zu berücksichtigen.

Eine Schwerstbehinderung im Sinne des § 4 Abs. 3 liegt aber nur dann vor, wenn eine Mehrfachbehinderung festgestellt wird, dh wenn zumindest zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen (§ 4 Abs. 4), die in ihrem Zusammenwirken die Pflegesituation gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren müssen (nach den Erläuterungen zu § 4, Seite 7).

Es ist jedoch nicht einzusehen, dass in einem solchen Fall zumindest zwei voneinander unabhängige Funktionseinschränkungen vorliegen müssen. Es kann in Einzelfällen durchaus sein, dass eine einzige Funktionseinschränkung bereits einen derartigen Schweregrad erreicht hat, dass ein Erschwerniszuschlag nach § 4 Abs. 3 gerechtfertigt erscheint. Auch die Formulierung „voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen“ erscheint letztlich aufklärungsbedürftig und könnte bei restiktiver Beurteilung zu unnötigen Härten bei der Einstufung führen, was letztlich wieder den an sich positiven Grundgedanken des § 4 in der vorgeschlagenen neuen Fassung konterkarieren würde.

Eine ähnliche Einschätzung ergibt sich bei der Betrachtung des § 4 Abs. 6, in dem angeführt wird, dass pflegeerschwerende Faktoren nur dann vorliegen, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörungen äußern. Insbesondere die Formulierung „in Summe“ lässt den Verdacht aufkommen, dass ein Erschwerniszuschlag nach § 4 Abs. 5 nur dann in Frage kommt, wenn sämtliche in Abs. 6 genannten Defizite kumulativ vorhanden sind. Auch eine derartige Interpretation würde dazu führen, dass unseres Erachtens nur sehr wenige Personen in den Genuss eines solchen Erschwerniszuschlages kommen würden.

Es wäre daher sinnvoll, sowohl im § 4 Abs. 4 als auch im § 4 Abs. 6 eine Formulierung zu wählen, die dem oben zitierten Interpretationsspielraum keinen restriktiven sondern einen weiten Raum geben sollte.

Zu § 5 ist auszuführen, dass es sich hierbei um eine beabsichtigte generelle Anhebung der Pflegegeldbeträge um 5% handelt. In diesem Zusammenhang darf einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass durch die bisherige Nichtvalorisierung des Pflegegeldes ein weitaus höherer Kaufkraftverlust entstanden ist, als die vorgesehenen 5 %.

Aus der Erhebung des WIFO geht hervor, dass trotz einer erheblichen Steigerung der Anzahl der Pflegegeldbezieher seit dessen Einführung der Aufwand für Pflegegeld insgesamt nur um 21 % gestiegen ist und der Anteil des Pflegegeldes in % des realen BIP im selben Zeitraum sogar beträchtlich zurückgegangen ist. Geht man weiters davon aus, dass das Pflegegeld im Jahr 1994 den damals mit einer gesetzlichen Valorisierung ausgestatteten Hilflosenzuschuss abgelöst hat und sich die Anzahl der Hilflosenzuschuss-Empfänger in den vergangenen 15 Jahren prozentuell im selben Ausmaß erhöht hätte, wie die Anzahl der Pflegegeldempfänger und geht man weiters davon aus, dass durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge anlässlich der Einführung des Pflegegeldes stetig steigende Einnahmen das Budget entlastet haben, liegt der Schluss nahe, dass nicht nur der prozentuelle Anteil am realen BIP gesunken ist, sondern auch die tatsächlichen budgetären Aufwendungen für das Pflegegeld nominell.



macht stark

Angesichts dieser Szenarien wäre es nur recht und billig, das Pflegegeld zumindest in jenem Maße zu erhöhen, dass der bisher erlittene Kaufkraftverlust ausgeglichen wird. Wünschenswert wäre, dass zumindest der Anteil am BIP des Jahres 1994 auch im Jahr 2008 gehalten werden soll.

Dies könnte mittelfristig auch dadurch erreicht werden, dass das Pflegegeld endlich mit der seit vielen Jahren auch immer wieder zugesagten dauerhaften Valorisierung ausgestattet werden würde.

Zu §§ 13, 21 a, 22, 44, 47, 48 a und 49 bestehen keine Einwände.

Auch der vorgelegte Verordnungsentwurf wird nicht beanstandet.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Demenz erkrankten Menschen auf einer Feldstudie beruht, die lediglich auf einer geringen Fallzahl beruht. Es wird daher angeregt, die Auswirkungen dieser Pflegegeldnovelle nach einem überschaubaren Zeitraum zu evaluieren um feststellen zu können, ob die beabsichtigten Zielsetzungen damit tatsächlich erreicht wurden.

Wien, 17.6.2008